

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
IV/226/2020/1

öffentlich

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat	23.02.2021	Entscheidung	öffentlich	

Sachverhalt:

Im Umsatzsteuergesetz ist ein neuer § 2b eingefügt worden, durch den die Kommunen vor der Umsatzsteuerpflicht stehen. Die entsprechenden Gremien haben sich bereits im September 2016 damit beschäftigt (BV/157/2016)

Der § 2b UStG trat zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hatte der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharf geschaltet sollte die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021 werden. Diese Übergangsregelung ist jetzt um zwei Jahre verlängert worden. Sie endet am 31.12.2022, die Regelungen greifen somit erst zum 01.01.2023.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die neuen Regelungen zum § 2b UStG im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

- § 2b UStG
- § 2 Absatz 3 UStG alte Fassung